

Bundessozialgericht

- 9 RV 25/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionskläger.

Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 13. Dezember 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
28. September 1976 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt aus der Nachzahlung von Versorgungsbezügen des Kriegsbeschädigten L. (L.) für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. August 1968 von dem Beklagten 5.601,-- DM. Unter den Beteiligten ist streitig, ob der Beklagte trotz des Forderungsüberganges nach § 290 Abs 3 Lastenausgleichsgesetz (LAG) wegen der Auszahlung des Betrages an L. nicht zur Leistung an die Klägerin verpflichtet ist.

L. bezog seit 1953 Versorgungsleistungen und gleichzeitig Leistungen nach dem LAG. Hierdurch ergab sich zwischen der Versorgungsverwaltung sowie der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte (Dienststellenbezeichnung und Aktenzeichen: 40/2) und dem Ausgleichsamt (Aktenzeichen: 48/4) eine laufende Korrespondenz.

Mit Schreiben vom 16. Februar 1967 machte die Ausgleichsverwaltung beim Versorgungsamt erneut ihren Anspruch auf zu erwartende Nachzahlungsbeträge geltend. Im Juli 1968 errechnete das Versorgungsamt eine Nachzahlung für L. aus der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. August 1968 in Höhe von 6.034,-- DM; das Versorgungsamt sandte ein Formblatt "Anmeldung für Ersatzansprüche" dem damals zuständigen Oberkreisdirektor. Dieser erklärte darin unter dem 2. August 1968, Ersatzanspruch werde nicht erhoben. Hierauf überwies das Versorgungsamt die 6.034,-- DM mit der Mitteilung an L., die Fürsorgestelle für Kriegsoffer bei der Kreisverwaltung habe die Nachzahlung nicht beansprucht. Als Ende 1968 der Oberkreisdirektor sich wegen der Rentennachzahlung erkundigte, entgegnete das Versorgungsamt mit dem Hinweis auf das Formblatt und die darin enthaltene Freigabeerklärung vom 2. August 1968. Die Ausgleichsverwaltung behielt bis 1976 einen Teilbetrag von 4.436,-- DM von ihren Leistungen an L. ein; L. hat hiergegen Widerspruch eingelegt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die von der Klägerin, auf deren Ausgleichsamt Anfang 1970 die bis dahin von dem Oberkreisdirektor wahrgenommenen Aufgaben übergegangen waren, erhobene Klage ist von dem Sozialgericht (SG) Köln am 8. März 1973 abgewiesen worden. Das SG hat die Berufung nicht zugelassen. Der Beklagte hat seine Berufung zunächst auf Verfahrensrügen (§ 150 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) gestützt und später - auf entsprechende Anfrage des Landessozialgerichts (LSG) - ausgeführt, ihr Rechtsmittel sei nach § 149 SGG zulässig.

Das LSG hat am 28. September 1976 den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 5.601,-- DM zu zahlen und zwar abzüglich etwa vom Beschädigten L. endgültig an die Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. August 1968 nach dem Lastenausgleichsrecht zu leistender Beträge. Das LSG hat ausgeführt: Die Berufung der Klägerin sei gemäß § 149 SGG zulässig, wobei dahinstehen könne, ob diese Vorschrift unmittelbar (so BSGE 13, 94) oder nur entsprechend anzuwenden sei; selbst wenn man davon ausgehe, daß der gesetzliche Forderungsübergang nach § 290 Abs 3 LAG den Charakter des Versorgungsanspruchs nicht verändert habe, insbesondere weder ein Erstattungs- noch ein Ersatzanspruch im Sinne des § 149 SGG vorliege, so geböten doch der Gesetzeszweck und die übereinstimmende Interessenlage eine entsprechende Anwendung des § 149 SGG (Zeihe, SGG-Kommentar, Anm 3, 4c zu § 144; Anm 5a zu § 149); daß hier eine von L. selbst eingelegte Berufung gemäß § 148 Nr 2 SGG unzulässig wäre, schließe die Berufung der Klägerin nicht aus; im Verhältnis von Behörden untereinander sei § 149 SGG die allein anwendbare Spezialnorm.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Revision gegen das Urteil des LSG zugelassen. Der Beklagte rügt mit der Revision Verletzung des § 148 Nr 2 und des § 149 SGG sowie der §§ 412 und 407 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Revision trägt dazu vor: Entgegen der Auffassung des LSG sei die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Köln gemäß § 148 Abs 2 SGG unzulässig gewesen. Die Berufung betreffe nämlich Versorgung für einen abge-



- 4 -

laufenen Zeitraum. Der Klage und ebenso der Berufung liege der Anspruch des L. auf die für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. August 1968 nachzuzahlenden Versorgungsbezüge zugrunde, der nach § 290 Abs 3 LAG im Wege der cessio legis auf den Ausgleichsfonds übergegangen sei. Die Zulässigkeit der Berufung einer Behörde richte sich nicht nach § 149 SGG, wenn es sich nicht um einen Ersatz- oder Erstattungsstreit handele, sondern allein nach den Vorschriften, die für den ursprünglichen Anspruchsinhaber in Betracht kämen. Die gemäß § 148 Nr 2 SGG unzulässige Berufung sei auch nicht gemäß § 150 Nr 2 SGG statthaft. Die von der Klägerin erhobenen Verfahrensrügen, die das LSG – von seiner Rechtsauffassung ausgehend – nicht hätte zu prüfen brauchen, beträfen keine wesentlichen Mängel des sozialgerichtlichen Verfahrens. Deswegen hätte das LSG die Berufung als unzulässig verwerfen müssen.

Der Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. September 1976 die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 8. März 1973 als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Streitsache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

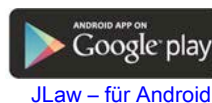
die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung des Antrages Bezug auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils. Sie tritt der Auffassung entgegen, daß eine Behörde erst dann Kenntnis als

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Schuldner erlangt, wenn sie ihr im einzelnen jeweils zuständiger Bediensteter erlangt habe.

Die Beteiligten haben erklärt, sie seien mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Das angefochtene Urteil des LSG ist aufzuheben. Zu Unrecht ist das LSG davon ausgegangen, daß die Berufung der Klägerin nach § 149 SGG zulässig sei. Richtig ist vielmehr, daß die Berufung nach § 148 Nr 2 SGG nicht zulässig ist, weil der Rechtsstreit nur um Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume geführt wird, nämlich den Anspruch des L. auf Nachzahlung von Versorgungsbezügen für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. August 1968.

Die Vorinstanzen und die Beteiligten sind zutreffend davon ausgegangen, daß der Klage der Anspruch des L. auf die für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. August 1968 nachzuzahlenden Versorgungsbezüge zugrunde liegt, der nach § 290 Abs 3 Satz 1 LAG im Wege der cessio legis auf den Oberkreisdirektor und von dort auf die Klägerin übergegangen war. Bei derartigen übergegangenen Ansprüchen richtet sich nach der ständigen Rechtsprechung des BSG die Zulässigkeit der Berufung einer Behörde, auf die der Anspruch übergeleitet wurde, nicht nach § 149 SGG, sondern nach den Vorschriften, die für den ursprünglichen Anspruchsinhaber in Betracht kommen (§§ 143 bis 148 und § 150 SGG).

Eine Anwendung des § 149 SGG kommt hier nicht in Betracht. Die von dem LSG in diesem Zusammenhang angeführte Entscheidung des 4. Senats vom 19. Oktober 1960 (BSGE 13, 94, 95) ist von demselben Senat im Urteil vom 27. April 1967 aufgegeben worden (SozR Nr 18 zu § 146 SGG).



- 6 -

§ 149 SGG ist auf den vorliegenden Rechtsstreit auch nicht sinngemäß anzuwenden. Obwohl der eingeklagte Anspruch auf Nachzahlung von Versorgungsbezügen dem Grunde, der Höhe und der Entstehung nach zwischen den Beteiligten unstreitig ist, dagegen Rechtungsgewißheit darüber besteht, ob die Klägerin diesen Anspruch noch erheben kann, oder ihn entweder wegen der Auszahlung des Betrages an L. oder wegen des Schreibens des Oberkreisdirektors vom 2. August 1968 nicht mehr geltend machen kann, handelt es sich nicht um eine rechtsähnliche Lage, wie sie in § 149 SGG zugrunde liegt, sondern im Kern um das Schicksal des ursprünglichen Anspruchs des L., nämlich um die Frage, ob dieser Anspruch bereits erfüllt ist. Der Senat sieht deshalb keine Veranlassung, von der Rechtsprechung des BSG abzuweichen, die bei übergeleiteten oder übergegangenen Ansprüchen auch auf den neuen Gläubiger die Ausschließungsgründe nach §§ 144 bis 148 SGG anwendet (SozR Nr 18, 19, 20, 27 zu § 146 SGG, Nr 36 zu § 148 SGG, Urteil vom 28. Februar 1974 - 5 RKn 47/72 - und Urteil vom 28. Oktober 1975 - 9 RV 458/74 - in Breithaupt 1976 S 403, 404 = ZfS 1976 S 287).

Ogleich hiernach das LSG die Berufung nach § 148 Nr 2 SGG als nicht zulässig behandeln mußte, kann nicht schon entschieden werden, ob sie auch letztlich als unzulässig zu verwerfen war. Das LSG hat in seinem Urteil angeführt, daß die Klägerin die Berufung auch gemäß § 150 Nr 2 SGG für zulässig erachtet hat. Über die zu dieser Ansicht der Klägerin vorgebrachten Rügen wesentlicher Mängel des SG-Verfahrens hat das LSG jedoch keine Feststellungen getroffen, insbesondere nicht angegeben, ob die Klägerin in der mündlichen Verhandlung über die in ihrem Berufungsschriftsatz vom 7. Mai 1973 aufgeführten Verfahrensrügen hinaus weitere vorgebracht hat. Der Senat hält es deshalb für angebracht, daß zunächst das LSG Feststellungen über die vorgebrachten Verfahrensmängelrügen trifft und über die Zulässigkeit der Berufung und eventuell in der Sache entscheidet. Der Rechtsstreit ist deshalb an das LSG zurückzuverweisen. Bei einer Sachentscheidung wird das LSG Bedacht auf einen klaren Urteilsausspruch nehmen müssen (vgl BAG 15.11.1978 - 5 AZR 199/77 - in Arbeit und Recht 1979 S. 314).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

- 7 -



JLaw – für iOS

- 7 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)